

Vertragsregionen

Vertragsregionen insbesondere im Sinne des § 2 des BV-Vertrages sind die Bereiche der folgenden Kassenärztlichen Vereinigungen:

- Bayern
- Nordrhein

Maßgeblich für die Zugehörigkeit zu einer Vertragsregion ist jeweils der Vertragsarztsitz des an diesem BV-Vertrag teilnehmenden Arztes. Außerhalb dieser Regionen sind keinerlei Leistungen des BV-Vertrages abrechenbar.